STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 28.04.2003
Drucksache Nr.: **03/0148**
öffentlich

Beratungsfolge: Rat Sitzungstermin: 21.05.2003

Betreff:

Wahl eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl im Herbst 2004

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.1998, GV NRW 1998, S. 454, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000, GV NRW, S. 245), in Verbindung mit § 1, Ziff. 1 und § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO – vom 31.8.1993, GV NRW, S. 592, ber. S. 967, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.1999, GV NRW, S. 416), wählt der Rat der Stadt Sankt Augustin die in der Sitzung zu benennenden 10 Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl im Herbst 2004.

Problembeschreibung/Begründung:

Dem Wahlausschuss obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 KWahlO u. a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzerinnen/Beisitzern (§ 2 Abs. 3 KWahlG) und ist vor jeder Kommunalwahl durch den Stadtrat zu wählen.

Wahlleiterin/Wahlleiter ist gemäß § 2 Abs. 2 KWahlG die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes. Stellvertretende Wahlleiterin/stellvertretender Wahlleiter ist ihre Vertreterin/sein Vertreter im Amt.

In diesem Zusammenhang ist § 2 Abs. 5 KWahlG zu beachten, wonach Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin nicht Mitglied des Wahlausschusses sein können. Im Falle der Kandidatur des Hauptverwaltungsbeamten für das Amt des Bürgermeisters ist Wahlleiter sein Stellvertreter im Amt (§ 2 Abs. 2 KWahlG), dessen Stellvertretung dann ein weiterer Beigeordneter wahrnimmt.

Die Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertrerinnen werden vom Rat gewählt (§ 2 Abs. 3 KWahlG in Verbindung mit § 1 Ziff 1 KWahlO).

Für die Wahl gelten die Allgemeinen Vorschriften des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW- vom 14.7.1994, in der zurzeit gültigen Fassung).

Die Verwaltung schlägt vor, den Wahlausschuss wie bei der letzten Kommunalwahl mit 10 Beisitzerinnen/Beisitzern zu besetzen. Hierbei sollte, wie bei der Kommunalwahl 1999, gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW verfahren werden, wonach sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen und hierüber einen einstimmigen Beschluss fassen. Auf diese Weise kann, unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse im Rat, eine paritätische Besetzung des Wahlausschusses sichergestellt werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Besprechung der Fraktionsvorsitzenden am 6.5.2003 schlägt die Verwaltung vor, in den Wahlausschuss 4 Beisitzer/innen der CDU, 4 Beisitzer/innen der SPD und jeweils 1 Beisitzer/innen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FPD-Fraktion zu wählen.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
[ ] hat finanzielle Auswirkungen
[x] hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.
[ ] Sie stehen im [ ] Verw. Haushalt [ ] Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
[ ] Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.